

SATZUNG

des Vereins „Regionalentwicklungsverein Donau-Böhmerwald“

Verein zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte in der Donau – Böhmerwald Region.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklungsverein Donau-Böhmerwald“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rohrbach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden: Aigen-Schlägl, Altenfelden, Arnreit, Atzesberg, Auberg, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hörbich, Herzogsdorf, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Lichtenau im Mühlkreis, Nebelberg, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Putzleinsdorf, Rohrbach-Berg in Oberösterreich, Sarleinsbach, Schwarzenberg am Böhmerwald, St. Johann am Wimberg, St. Martin im Mühlkreis, St. Oswald bei Haslach, St. Peter am Wimberg, St. Stefan-Afiesl, St. Ulrich im Mühlkreis, St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg
- 3) Eine Geschäftsstelle kann errichtet werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt vornehmlich Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in der Region „Donau - Böhmerwald“. Der Zweck des Vereins besteht in der gemeinnützigen Förderung seiner Mitglieder, insbesondere durch Impulsgebung für nachhaltige Entwicklungsprojekte und in der Hilfestellung bei deren Umsetzung in den Bereichen
 - Landwirtschaft/Forstwirtschaft und nachwachsende Energieformen (Umweltschutz)
 - Wirtschaft und Tourismusentwicklung (Beschäftigung)
 - Ortsentwicklung und Kultur
 - Arbeit, Bildung, Jugend und Soziales (Gender Mainstreaming).
- 2) Durch folgende Maßnahmen soll der Zweck des Vereins erreicht werden:

1. Entwicklung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, insbesondere die Umsetzung des „LEADER-Ansatzes der Europäischen Union“
2. Koordination und Unterstützung bei Initiativen und Projekten
3. sektorübergreifende Zusammenarbeit und Anregungen für regionale Innovationen
4. Betreiben einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
5. Bewusstseinsbildung (Meinungsbildung) für die Regionalentwicklung in der Region Donau – Böhmerwald.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die im § 2 angeführten Maßnahmen sowie durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, Workshops, Exkursionen, gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen, Messen, Ausstellungen.
 - b) Erstellung von Informationsmaterialien, Foldern, Publikationen, Broschüren
 - c) Projektmanagement sowie Koordination und Prozessmoderation der Projektarbeit
 - d) Präsentation im Internet
- 3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge der Gemeinden pro Einwohner:in (Beschluss der Generalversammlung)
 - b) Förderungen EU, Bund, Land, Gemeinden
 - c) Beiträge der sonstigen Mitglieder
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Spenden
 - f) Subventionen
 - g) Sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind Körperschaften öffentlichen Rechts, natürliche Personen (Private), juristische Personen, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten und ihren Sitz im Tätigkeitsgebiet des Regionalentwicklungsvereins (siehe §1, Absatz 2) haben. Folgende Mitgliedschaften gibt es daher:

öffentliche Mitglieder:
Gemeinden

Für öffentliche Mitglieder ist ein gültiger Gemeinderatsbeschluss zur Bestätigung der Mitgliedschaft und die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages notwendig. Zur

Berechnung der Einwohnerzahl wird die jeweils aktuell gültige Einwohnerstatistik der Statistik Austria per 31.10. des Vorjahres herangezogen.

nicht öffentliche Mitglieder: beispielsweise

- Tourismusverbände
- Vereine
- Wirtschaftskammer Rohrbach
- Bezirksbauernkammer Rohrbach
- Arbeiterkammer Rohrbach
- Sonstige Interessensvertretungen
- Privatpersonen

- 2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Als Bezugsdatum ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- 3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder bzw. deren Vertreter:innen wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung gelegten Umlagen und Beiträge pünktlich und in festgelegter Höhe zu entrichten.
- 2) Sämtliche Mitglieder bzw. deren Vertreter:innen können Anträge stellen und sind berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder bzw. deren Vertreter:innen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Obmann/Obfrau
- 4) der Regionalausschuss
- 5) die Rechnungsprüfer:innen
- 6) das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet zumindest einmal in der Funktionsperiode statt. Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind die von den Mitgliedern entsandten VertreterInnen.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag

von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer: innen binnen vier Wochen stattzufinden.

- 3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann/der Obfrau schriftlich einzureichen. Ist diese/r verhindert bei seinem/er Stellvertreter: in bzw. bei dessen/deren Verhinderung bei dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung dazu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, am Ende der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder laut Absatz 1 teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 8) **Zusammensetzung der Generalversammlung:** Die Generalversammlung ist auf maximal 180 Mitglieder beschränkt. Die Anzahl der nicht-öffentlichen Mitglieder muss mindestens 51% betragen, die Anzahl der öffentlichen Mitglieder darf maximal 49% betragen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist zu achten. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz in der Region Donau-Böhmerwald.
 - **Öffentliche Vertreter: innen:**
Zur Generalversammlung entsenden die Gemeinden des Tätigkeitsgebiets (siehe §1, Absatz 2) öffentliche Vertreter: innen, wobei jede Gemeinde das Recht zur Entsendung 1 Person hat, maximal 2 Entsendete pro Gemeinde unter 3000 Einwohnern sind möglich. Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern dürfen maximal 3 Mitglieder entsenden, Gemeinden über 5000 Einwohner dürfen maximal 4 Mitglieder entsenden. § 33a der OÖ-Gemeindeordnung ist dabei anzuwenden. Ist eine Partei nicht vertreten, die zumindest im Landtag und in einem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden vertreten ist, so hat diese über Beschluss der Bezirksparteiorganisation ein Entsendungsrecht und kann eine/n Vertreter: in in die Generalversammlung nominieren. Insgesamt dürfen maximal 88 Personen aus dem öffentlichen Bereich entsendet werden. Bürgermeister:innen und Vizebürgermeister:innen, Delegierte der Gemeinde, Vertreter:innen der Bezirkshauptmannschaft, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder

Europäisches Parlament gelten ausschließlich als öffentliche Vertreter:innen. Gemeinderäte können auch als nicht-öffentliche Vertreter:innen eines Vereines/Institution/Interessensgemeinschaft nominiert werden. Sollten Vertreter:innen nach Gemeinderatswahlen von ihren Funktionen ausscheiden, bleiben sie als nicht-öffentliche Mitglieder im Gremium. Dies gilt so lange, bis die zuständige Gemeinde etwas anderes beschließt oder die Funktionsperiode ausläuft.

- Nicht-öffentliche Vertreter: innen:

Nicht-öffentliche Mitglieder sind Vertreter: innen von Vereinen, Institutionen und Interessensgemeinschaften. Ebenso sind Privatpersonen als nicht-öffentliche Mitglieder zulässig. Nicht-öffentliche Mitglieder werden von Institutionen entsandt und/oder vom Verein akquiriert. Es handelt sich dabei um Institutionen und Personen, die Interesse an Regionalentwicklung haben und sich für die Entwicklung der Region Donau-Böhmerwald engagieren. Die Anzahl der nicht-öffentlichen Mitglieder muss jedenfalls die Anzahl der öffentlichen Mitglieder übersteigen.

Wahl der Generalversammlung: Das Qualitätssicherungsteam prüft (und korrigiert ggf.) die Mitgliederliste entsprechend den oben angeführten Kriterien. Eine Empfehlung wird an den Vorstand gegeben, der die Zusammensetzung der Generalversammlung beschließt.

- 9) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers /der Rechnungsprüferin
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen.
 - d) Wahl und Enthebung des vom Vorstand vorgeschlagenen Regionalausschusses (=Projektauswahlgremium PAG) und einzelner Mitglieder
 - e) Wahl des Schiedsgerichtes einschließlich des/r Vorsitzenden und des/r Stellvertreter:in
 - f) Entlastung des Vorstandes

- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- k) Die Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 22 gewählten Mitgliedern, welche aus dem Kreis der Mitglieder der Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 1 zu wählen sind, sowie aus je einem/einer Vertreter:in der im Landtag vertretenen Parteien. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann/der Obfrau, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, Kassier:in und Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Stellvertreter:in, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Wahl dieser 22 Vorstandsmitglieder erfolgt auf Basis eines von den BürgermeisterInnen der Mitgliedsgemeinden erstellten Wahlvorschlages. Die Zusammensetzung der 22 Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem d'Hondtschen Verfahren nach dem Proporz der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Zumindest je ein Mitglied des Vorstandes, welches aus dem Kreis der Generalversammlung zu wählen ist, wird von den im OÖ-Landtag vertretenen Parteien durch die jeweilige Bezirksparteiorganisation entsendet.
- 3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich einberufen. Bei Verhinderung wird dies durch seine/n Stellvertreter:in bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Bei Verhinderung der/die Stellvertreter:in bzw. bei dessen/deren Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 7) Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 8) Im Falle eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren. Die Bestätigung erfolgt durch Nachwahl in der nächsten Generalversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) das Vorschlagsrecht zur Aufnahme von Mitgliedern.
 - b) die Erstellung eines Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung
 - c) die Aufnahme von Darlehen bis zu 50% des Jahresvoranschlages
 - d) die Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, sowie weiterer MitarbeiterInnen
 - e) die Bestellung etwaiger Referenten
 - f) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen
 - g) die Festsetzung der Höhe, der Leistungsabgeltung für Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden.
 - h) die Genehmigung von Rechtsgeschäften
 - i) die Erstellung eines Wahlvorschlages für den Regionalausschuss.
 - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Regionalausschusses
 - k) die Anzeige bei Vereinsauflösung (siehe § 18, Absatz 4).

§ 13 Der Regionalausschuss (Projektauswahlgremium PAG)

- 1) Zur Umsetzung des LEADER Ansatzes der Europäischen Union wird ein Regionalausschuss (=Projektauswahlgremium) eingerichtet. In einer eigenen Geschäftsordnung regelt der Regionalausschuss unter anderem seine Aufgaben, Arbeitsweise und Entscheidungsprinzipien. Die Zusammensetzung der Mitglieder muss den jeweils aktuell gültigen Vorgaben der EU entsprechen.
- 2) Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Regionalausschussmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 3) Die Generalversammlung kann den gesamten Regionalausschuss oder einzelne Mitglieder entheben.
- 4) Die Mitglieder des Regionalausschusses können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Regionalausschusses an die Generalversammlung zu richten und wird mit Einlangen bei der Geschäftsstelle des Vereins wirksam.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Schriftliche, dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau zu unterfertigen. Bei dessen/deren Verhinderung obliegen diese Aufgaben

seinem/er Stellvertreter:in bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

- 2) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Regionalausschuss. Bei Verhinderung sein/e Stellvertreter:in bzw. bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Bei Gefahr in Verzug sind sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 3) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Regionalausschusses und des Vorstandes zu sorgen. Bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter:in.
- 4) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter:in.

§15

Die Rechnungsprüfer:innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 16

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes dieser zwei Mitglieder als Schiedsrichter/SchiedsrichterInnen namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Funktionsdauer

- 1) Die Funktionsdauer des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und der Rechnungsprüfer:innen beträgt vier Jahre, Das Projektauswahlgremium ist jedenfalls beim Start einer neuen LEADER-Periode neu zu besetzen.
- 2) Bei Ausscheiden einer/s Rechnungsprüfer:in ist ein/e solche/r in der nächsten Generalversammlung zu wählen. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds, eines Mitglieds des Regionalausschusses und Rechnungsprüfer:in erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Tod oder durch Verlust des passiven Wahlrechts. Vorstandsmitglieder und Regionalausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen zur Abdeckung von Passiva zu verwenden. Sofern dann noch Vermögen vorhanden ist, können die Mitgliedsbeiträge bis zur jeweiligen Einzahlungshöhe rückerstattet werden. Reicht das noch verbleibende Vermögen nicht zur Rückerstattung aller Mitgliedsbeiträge aus, hat die Rückerstattung aliquot zu erfolgen. Etwasiges restliches Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 19

- 1) Für diese Statuten gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.